

Durch den freiwilligen Besuch des Fahreignungsseminars kann auf den Stufen „Vormerkung“ (1-3 Punkte) und „Ermahnung“ (4-5 Punkte) 1 Punkt abgebaut werden; allerdings nur einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren.

Der freiwillige Besuch des Fahreignungsseminars auf der Stufe „Verwarnung“ (6-7 Punkte) führt nicht mehr zum Punkteabbau.

ÜBERFÜHRUNG DER PUNKTE IN DAS FAER

Zum Stichtag am 01.05.2014 bestehende Eintragungen im VZR werden in das neue System nach folgendem Modell überführt:

ÜBERFÜHRUNG DER PUNKTE

PUNKTESTAND VOR DEM STICHTAG	ZUORDNUNG IM FAER
1-3	1
4-5	2
6-7	3
8-10	4
11-13	5
14-15	6
16-17	7
18 und mehr	8

VORMERKUNG (Punkte 1-3)
ERMAHNUNG (Punkte 4-5)
VERWARNUNG (Punkte 6-7)
ENTZUG (Punkte 8)

Für Eintragungen, die zum Stichtag des Inkrafttretens der Reform im Verkehrszentralregister vorliegen, werden die Tilgungsfristen für die Dauer von fünf Jahren noch nach altem Recht behandelt. Nur für Neueingänge nach dem Stichtag werden die neuen Tilgungsregelungen angewendet.

UNSER RAT!

Aufgrund der Überführung der bisher bestehenden Punkte in das neue FAER und des nur noch sehr geringen Punkterabattes nach einer freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar sollten punktebelastete Verkehrsteilnehmer versuchen, vor Inkrafttreten der neuen Regelung ihren Punktestand noch so weit wie möglich zu reduzieren. Nur so kann eine niedrigere Einstufung in das neue System erreicht werden.

Am besten ist aber, sich im Straßenverkehr so zu verhalten, dass es erst gar nicht zu einer punktebewerten Ordnungswidrigkeit kommt. Und sollten Sie doch einmal „erwischt“ worden sein, stehen wir Ihnen selbstverständlich mit unserer fachlichen Kompetenz gern zur Verfügung.

*Gute
und unfallfreie
Fahrt!*

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Jördis Köhn

Rechtsanwälte Gädicke & Schulz
Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin
Tel.: 030 – 240 83 424
Fax: 030 – 240 83 423
www.rain-koehn.de

JÖRDIS KÖHN

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

MANDANTENINFORMATION

ZUR NEUREGELUNG
DES PUNKTESYSTEMS

AB 01.05.2014

Am 01.05.2014 tritt nunmehr das von Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer reformierte Punktesystem in Kraft.

Einfacher, gerechter, transparenter – das seien die Kernansätze der Reform, so Herr Ramsauer. Doch was bedeutet dies für Sie als Verkehrsteilnehmer?

Mit dem neuen „Fahreignungsregister“ (FAER) wird das „Verkehrszentralregister“ (VZR) und mit dem „Fahreignungs-Bewertungssystem“ das „Mehrfach-täter-Punktesystem“ abgelöst.

MAßNAHMEN-STUFEN

In diesem FAER gibt es verschiedene Maßnahmen-Stufen. Bei Erreichen einzelner Punktestände hat die Behörde folgende Maßnahmen zu ergreifen:

MAßNAHMEN-STUFEN IM FAER

1	VORMERKUNG DES FE-INHABERS OHNE WEITERE MAßNAHMEN
2	
3	
4	ERMAHNUNG DES FE-INHABERS UND INFORMATION ÜBER DAS FAHR- EIGNUNGS-BEWERTUNGSSYSTEM
5	
6	VERWARNUNG DES FE-INHABERS UND ANORDNUNG DER TEILNAHME AN EINEM FAHREIGNUNGSSEMINAR
7	
8	ENTZUG DER FE

Mit dem Erreichen von 8 Punkten wird durch die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entzogen. Zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis ist ein Antrag auf Neuerteilung notwendig. Diesem darf die Fahrerlaubnisbehörde frühestens nach 6 Monaten

nachdem der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist, stattgeben.

SCHWERE UND BESONDERS SCHWERE VERSTÖßE SOWIE STRAFTATEN

Es wird nur noch zwischen „schweren“ und „besonders schweren“ Verstößen sowie „Straftaten mit Fahrerlaubnisentzug“ unterschieden.

PUNKTEBEWERTUNG

Ordnungswidrigkeit ohne Regelfahrverbot	1	schwerer Verstoß
Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot	2	besonders schwerer Verstoß
Straftat ohne Entziehung der FE	2	
Straftat mit Entziehung der FE	3	Straftat

Für kleinere Vergehen entfallen die Punkte gänzlich. So werden nicht sicherheitsrelevante Vergehen, wie etwa das Befahren einer Umweltzone ohne entsprechende Plakette, nicht mehr mit einem Punkt geahndet.

Die Anordnung eines 1- bis 3-monatigen (Regel-) Fahrverbotes, als Denkkettel- und Warnfunktion, bleibt als Instrument der Ahndung – neben der Geldbuße und den Punkten - weiter bestehen. Das Fahrverbot wird bei „grobem“ und „beharrlichen“ Pflichtverletzungen angeordnet. Regelfahrverbote ergeben sich wie bisher aus der Bußgeldkatalogverordnung.

TILGUNGSFRISTEN

Die bislang geltende Tilgungshemmung entfällt, d.h. ein neuer Verstoß führt nicht mehr dazu, dass eine bereits eingetragene Tat länger gespeichert bleibt. Jede Tat und ihre Punkte verfallen nach festen Tilgungsfristen.

TILGUNGSFRISTEN IM FAER

Fristbeginn	einheitlich mit der Rechtskraft d. Entscheidung
schwerer Verstoß	2,5 Jahre
besonders schwerer Verstoß	5 Jahre
Straftaten mit Entziehung der FE	10 Jahre
Tilgungshemmung	Nein, jeder Verstoß verjährt einzeln
Überliegefrist	1 Jahr

PUNKTEABBAU

Dies war ein sehr lang umstrittener Themenbereich. Ursprünglich hieß es noch, dass ein bisher möglicher Abbau von Punkten durch die (rechtzeitige) freiwillige Teilnahme an einem Aufbau-seminar nicht mehr möglich sein soll. Nunmehr wurden folgende Regelungen getroffen:

Für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe bleiben die bisherigen Aufbau-seminare und verkehrspsychologischen Beratungen erhalten.

Für alle anderen Fahrerlaubnisinhaber wurde im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems speziell ein neues Fahreignungsseminar konzipiert. Es verbindet verkehrspädagogische und verkehrspsychologische Elemente. Dadurch soll ein reines „Absitzen“ verhindert werden.